

**Entgeltordnung der Stadt Hagen für die Nutzung des Stadtteilhauses**  
**Vorhalle**

**§1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Hagen vermietet einzelne Räume im Stadtteilhaus Vorhalle, Vorhaller Str. 36, in Hagen.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
- (3) Das Anbringen von kommerzieller Werbung jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Gebäudes ist nicht gestattet. Ausnahmen sind mit der Stadt abzusprechen.
- (4) Die Belegung des Stadtteilhauses über die zulässige Höchstbesucherzahl von 199 Personen hinaus ist unzulässig.
- (5) Eine Vermietung an Personen unter 18 Jahren ist nicht gestattet.
- (6) Veranstaltende dürfen das Nutzungsobjekt nicht an Dritte untervermieten oder überlassen.
- (7) Nicht zugelassen sind Vermietungen an Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten. Dieses gilt auch für einzelne Personen, die den Strafgesetzen zuwider oder gegen die verfassungsgemäße Ordnung handeln.

**§ 2 Beginn und Beendigung der Veranstaltung**

- (1) Die angemieteten Räume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den genehmigten Zweck genutzt werden.
- (2) Vor und nach der Veranstaltung wird von den Vertragsparteien eine Begehung der Räume durchgeführt.
- (3) Die Veranstaltung ist einschließlich Abbau so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit geräumt sind.

**§ 3 Haftung**

- (1) Die Veranstaltenden tragen das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs- und Abwicklungsarbeiten.  
Die Veranstaltenden haften insbesondere für alle selbst oder durch Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, zu der auch Auf- und Abbauarbeiten gehören, verursachten Personen- und Sachschäden, die auf dem Grundstück, an dem Gebäude, in und an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Zugängen und Einrichtungen entstanden sind.
- (2) Den Veranstaltenden obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die genutzten Gebäudeteile und Räume.
- (3) Die Veranstaltenden verzichten auf eigene Schadensersatzansprüche gegen die Stadt und stellen die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen von Besuchenden der Veranstaltung und sonstigen Dritten gegen städtische

- Bedienstete oder Beauftragte frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (4) Die Veranstaltenden sind angehalten nur autorisierte Besuchende einzulassen. Für etwaige Schäden, die durch nicht autorisierte Besuchende entstehen, haften die Veranstaltenden. Die Veranstaltenden sind verantwortlich, dass während der Veranstaltung alle Haupt- und Nebeneingänge betreut und nach der Veranstaltung ordnungsgemäß verschlossen werden. Nach Ende der Veranstaltung sind die Fenster und alle Räume, die zur Durchführung der Veranstaltung geöffnet worden sind, zu schließen und das Licht (ggf. andere benutzte elektrische Geräte) auszuschalten. Es ist sicherzustellen, dass sich niemand in diesen Räumen verborgen hält.
  - (5) Die Stadt Hagen ist berechtigt, Schäden unverzüglich auf Kosten der Veranstaltenden beseitigen zu lassen.
  - (6) Die Veranstaltenden haben sich gegen Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern. Die Versicherungssummen sind auf 500.000 EUR für Sachschäden und auf 1 Millionen EUR für Personenschäden festzusetzen. Auf Verlangen ist das Bestehen der Versicherung nachzuweisen.

#### **§ 4 Lärmbelästigung**

Die Veranstaltenden haben sicherzustellen, dass eine Lärmbelästigung der Nachbarschaft infolge von Musikdarbietungen usw. vermieden wird und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleibt. Insbesondere ab 22:00 Uhr darf die Zimmerlautstärke nicht überschritten werden.

#### **§ 5 Brandschutzbestimmungen**

Die Veranstaltenden haben sicherzustellen, dass die Brandschutzbestimmungen eingehalten werden und Rettungs- und Fluchtwege sowie Fluchttüren freizuhalten sind.

#### **§ 6 Auf- und Abbau sowie Reinigung**

- (1) Die Arbeiten für das Auf- und Abbauen sind von den Veranstaltenden durchzuführen und mit der Stadt Hagen abzustimmen.
- (2) Aufbau und Abbau von gewünschten Installationen usw. können durch die Veranstaltenden nur in Absprache mit der Stadt Hagen erfolgen. Möbel dürfen nur nach vorheriger Absprache aus anderen Räumen entnommen und beigestellt werden. Nach Gebrauch sind sie unverzüglich wieder zurückzustellen.
- (3) Nach der Veranstaltung sind die überlassenen Räume besenrein und im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Alle genutzten Gegenstände sind umfassend gereinigt zurückzugeben.
- (4) Es ist nicht gestattet, Nägel, Heftzwecken, Nadeln usw. in Wände oder Mobiliar anzubringen. Klebestreifen dürfen nur verwendet werden, wenn sie rückstandsfrei zu entfernen sind.
- (5) Für die Beseitigung, Abtransport und Entsorgung des anlässlich der Veranstaltung entstandenen Mülls sind die Veranstaltenden zuständig.
- (6) Die Räumlichkeiten und Schlüssel sind am nächsten Tag zurückzugeben. Dazu ist ein Termin mit der Stadt abzustimmen.

## **§ 7 Entgelt und Kautionen**

- (1) Für die zur Verfügungsstellung der Räume ist ein Entgelt zu zahlen.
- (2) Folgendes Entgelt wird erhoben:

<u>Eingangshalle</u>		
pro Stunde		50,- EUR
Tagesveranstaltungen pauschal		350,- EUR
<u>VHS Gruppenraum</u>	pro Stunde	13,- EUR
ab 4 Stunden		45,- EUR

- (3) Zusätzlich ist eine Kaution in Höhe von 250,- EUR pro Veranstaltung gemeinsam mit dem Nutzungsentgelt im Voraus zu entrichten. Pro Schlüssel wird eine Kaution in Höhe von 40,- EUR zusätzlich erhoben. Die Summe wird den Veranstaltenden zurücküberwiesen, sofern keine Beanstandungen bei Rückgabe der genutzten Räume und Schlüssel zu verzeichnen sind. Schadensersatzansprüche werden mit der Kaution verrechnet.

## **§ 8 Fälligkeit des Entgeltes**

- (1) Das Entgelt ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu überweisen.
- (2) Sollte der vertraglich festgelegte Bereitstellungszeitraum durch die Veranstaltenden überschritten werden, so besteht das Recht zur Nachforderung entsprechend § 7 des Vertrages.

## **§ 9 Ermäßigung**

- (1) Das Entgelt gem. § 7 vermindert sich um 50 % für Vereine, deren Gemeinnützigkeit von der zuständigen Behörde anerkannt ist. Auf Verlangen ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Räume, die für sonstige gemeinnützige Zwecke bereitgestellt werden, sind ebenfalls von dieser Regelung erfasst.
- (2) Für stadtteilbezogene Veranstaltungen und Veranstaltungen, die ausschließlich caritativen, mildtätigen oder nicht gewerblich pädagogischen Zwecken dienen, können die Räume in schriftlich zu begründenden Einzelfällen gegen ein geringeres Entgelt oder auch unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Für städtische Veranstaltungen werden die Räume grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung ersetzt die am 15.09.2009 in Kraft getretene Nutzungs- und Entgeltordnung und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.